

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Sitzung am 17. November 2018 aufgrund des § 15 des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2016 (GVBl. S. 37, BS 2122-1), die folgende Neufassung der Berufsordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 (Aktenzeichen 635-01 723-7.2) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

BERUFSORDNUNG für Zahnärzte¹ in Rheinland-Pfalz

I. ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Berufspflichten
- § 3 Kammer
- § 4 Haftpflicht
- § 5 Fortbildung
- § 6 Qualität
- § 7 Verschwiegenheit
- § 8 Kollegialität

II. ABSCHNITT

Ausübung des zahnärztlichen Berufs

- § 9 Praxis
- § 10 Vertretung
- § 11 Zahnarztlabor
- § 12 Medizinische Dokumentation
- § 13 Gutachten
- § 14 Notfalldienst
- § 15 Honorar

III. ABSCHNITT

Zusammenarbeit mit Dritten

- § 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung
- § 17 Zahnärzte und andere freie Berufe
- § 18 Praxismitarbeiter

IV. ABSCHNITT

Berufliche Kommunikation

- § 19 Berufsbezeichnung, Titel und Grade
- § 20 Information
- § 21 Praxisschild
- § 22 Tätigkeitsschwerpunkt
- § 23 Freiwilliges Fortbildungssiegel

¹ Formelle Berufsbezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz. Wegen der besseren Lesbarkeit gelten die jeweiligen Bezeichnungen auch für die weibliche Form.

VI. ABSCHNITT

Verhältnis zur Kammer

§ 24 Pflichten gegenüber der Kammer

§ 25 Verstöße gegen diese Berufsordnung

VII. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Präambel

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärzten gegenüber Patienten, Kollegen, Mitarbeitern und anderen Partnern im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit des Zahnarztes zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnarzt und Patient zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern,

um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

I. ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz sowie für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.

(2) Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit eines Zahnarztes zu verstehen, bei der zahnärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden. Dies können neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten sein.

§ 2 Berufspflichten

(1) Der Zahnarzt ist zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf; der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose und Therapiefreiheit ausgeübt wird.

(2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere ist der Zahnarzt verpflichtet,

- a) seinen Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
- b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
- c) dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
- d) sein Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,
- e) das Selbstbestimmungsrecht seiner Patienten zu achten,
- f) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf besondere Risiken für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung von Kindern und anderen besonders schutzwürdigen Personen zu achten und, soweit dies erforderlich ist, auf Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen hinzuwirken.

- (3) Der Zahnarzt hat das Recht seiner Patienten auf freie Arztwahl zu achten.
- (4) Der Patient ist über den Namen des ihn behandelnden Zahnarztes in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Der Zahnarzt kann die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn
- a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann;
 - b) die Behandlung ihm nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann;
 - c) er der Überzeugung ist, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Patienten nicht besteht.

Seine Verpflichtung in zahnärztlichen Notfällen zu helfen bleibt davon unberührt.

- (6) Der Zahnarzt ist verpflichtet, die ihm aus seiner zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekannt werdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft bei der Bundeszahnärztekammer mitzuteilen. Bei Medizinprodukten auftretenden besonders folgenschwere Vorkommnisse bzw. deren möglichem Eintreten sind dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zu melden.
- (7) Dem Zahnarzt ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patienten Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.
- (8) Es ist dem Zahnarzt nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.

§ 3 Kammer

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz zu beachten.
- (2) Die Aufnahme, Beendigung und Verlegung der zahnärztlichen Tätigkeit ist der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz unverzüglich anzuzeigen; die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz kann hierzu Näheres regeln.
- (3) Der Zahnarzt hat auf Anfragen der Landes Zahnärztekammer und der Bezirks Zahnärztekammern, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an ihn richten, in angemessener Frist zu antworten.

§ 4 Haftpflicht

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung seines Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche nach Art und Umfang dem Risiko angemessen zu versichern und dies mit der Meldung bei der Kammer sowie auf Verlangen der Kammer nachzuweisen. Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Haftpflichtansprüche abgesichert.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 5 Fortbildung

Der Zahnarzt, der seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

§ 6 Qualität

Im Rahmen seiner Berufsausübung übernimmt der Zahnarzt für die Qualität seiner Leistungen persönlich die Verantwortung. Er hat Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Zahnarzt hat die Pflicht, über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Zahnarzt anvertraut worden und bekannt geworden ist, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

(2) Der Zahnarzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter von der Schweigepflicht entbunden wurde oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist.

(3) Ein Verstoß gegen die berufsrechtliche Schweigepflicht liegt nicht vor, soweit die Offenbarung gegenüber Dritten zur Sicherung der praxisinternen Arbeitsabläufe notwendig ist.

(4) Der Zahnarzt hat alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren. Dies gilt auch für Dritte im Sinne von Abs. 3.

§ 8 Kollegialität

(1) Der Zahnarzt hat gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen eines Kollegen sind berufsrechtswidrig. § 630c Abs. 2 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Es ist insbesondere berufsrechtswidrig, einen Kollegen aus seiner Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.

(3) Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Der Zahnarzt darf eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen. Patienten sind nach der Behandlung zurück zu überweisen.

(4) Der Zahnarzt darf den von einem anderen Zahnarzt oder Arzt erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

II. ABSCHNITT Ausübung des zahnärztlichen Berufs

§ 9 Praxis

(1) Die Berufsausübung des Zahnarztes ist an einen Praxissitz gebunden.

(2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz, ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die Versorgung der Patienten sichergestellt wird.

(3) Die Beschäftigung angestellter Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung durch einen Zahnarzt voraus.

(4) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung und für einen Notfall erforderliche Einrichtung enthalten und sich in einem entsprechenden Zustand befinden.

Beim Umbau und Neubau ist die zahnärztliche Praxis so einzurichten und instand zu halten, dass den besonderen Belangen von behinderten Menschen und den weiteren in § 51 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz genannten besonderen Personengruppen Rechnung getragen wird. Es gelten die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz.

(5) Übt der Zahnarzt neben seiner Tätigkeit als Zahnarzt eine andere berufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.

(6) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass für die dort zu behandelnden ambulanten Patienten

- a) eine umfassende Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist,
- b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention beim entlassenen Patienten erfüllt sind,
- c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für eine erforderlich werdende Aufnahme über Nacht gewährleistet sind.

§ 10 Vertretung

(1) Steht der Zahnarzt während seiner angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer eines Vertreters außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der Landeszahnärztekammer vertreten werden.

(3) Die Praxis eines verstorbenen Zahnarztes kann unter dessen Namen bis zu einem Jahr durch einen befugten Zahnarzt fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz verlängert werden.

§ 11 Zahnarzlabor

Der Zahnarzt ist berechtigt im Rahmen seiner Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarzlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

§ 12 Medizinische Dokumentation

(1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (medizinische Dokumentation) und mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Abweichend davon sind zahnärztliche Modelle, die zur zahnärztlichen Dokumentation notwendig sind, mindestens zwei Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Diese Regelungen gelten, soweit nicht nach gesetzlichen oder anderweitigen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

(2) Dem Zahnarzt ist auch eine externe Datenpflege, Datenverwaltung und Datenverarbeitung gestattet.

(3) Beim Umgang mit medizinischen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(4) Der Zahnarzt hat einem vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnarzt oder Arzt sowie einem begutachtenden Zahnarzt oder Arzt auf Verlangen seine medizinischen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und ihn über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis des Patienten vorliegt.

(5) Der Zahnarzt hat dem Patienten auf dessen Verlangen in die ihn betreffenden medizinischen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind dem Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.

(6) Der Zahnarzt hat beim Ausscheiden aus einer eigenen Niederlassung oder bei deren Schließung dafür zu sorgen, dass die in Ausübung seines Berufs gefertigten medizinischen Aufzeichnungen und sonstigen dort vorhandenen Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes untergebracht und nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden. Kann der Zahnarzt oder seine Rechtsnachfolge

dieser Pflicht aus objektiven Gründen nicht nachkommen, ist die zuständige Bezirkszahnärztekammer verpflichtet, die Unterlagen im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu verwahren und zu verwalten, wenn sie davon Kenntnis erhält. Zahnärzten, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe medizinische Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Berechtigten einsehen oder weitergeben.

§ 13 Gutachten

(1) Der Zahnarzt hat Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen. Näheres regelt die Sachverständigenordnung.

(2) Der Zahnarzt darf einen Patienten, der ihn zum Zwecke einer Begutachtung aufsucht, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfallbehandlungen.

§ 14 Notfalldienst

(1) Jeder Zahnarzt hat grundsätzlich die Pflicht für einen bestimmten regionalen Bereich am Notfalldienst teilzunehmen. Die Durchführung des Notfalldienstes wird von der zuständigen Bezirkszahnärztekammer organisiert. Näheres regeln die Notfalldienstordnungen der Bezirkszahnärztekammern.

(2) Eine Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst kann aus schwerwiegenden Gründen, sowie wegen Teilnahme an einem ärztlichen Notdienst, auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden. Eine Befreiung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen, wenn vom Antragsteller eine Praxistätigkeit in nicht deutlich eingeschränktem Umfang aufrechterhalten wird. Satz 2 gilt nicht im Falle der Befreiung aufgrund der Teilnahme an einem ärztlichen Notdienst. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet die zuständige Bezirkszahnärztekammer nach Maßgabe ihrer Notdienstordnung.

(3) Der Zahnarzt darf eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

§ 15 Honorar

(1) Die Honorarforderung des Zahnarztes muss angemessen und nachprüfbar sein.

(2) Vor umfangreichen Behandlungen soll der Patient auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies dem Patienten unverzüglich mitzuteilen.

III. ABSCHNITT Zusammenarbeit mit Dritten

§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung

(1) Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam in allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist.

(2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft die Patientenversorgung sicherstellt.

§ 17 Zahnärzte und andere Berufe

(1) Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unab-

hängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist. Gleiches gilt für den Zusammenschluss mit anderen freien Berufen, die ebenfalls einer berufsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen. Die Regelung in § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Zahnärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn in der Partnerschaft oder Gesellschaft keine Zahnheilkunde am Menschen ausgeübt wird.

§ 17a Zahnheilkundegesellschaften

Juristische Personen des Privatrechts, welche die Ausübung der Zahnheilkunde bezwecken, können von Zahnärzten und Angehörigen der im § 17 Abs. 1 genannten Berufe gegründet und betrieben werden. Zahnärztliche Gesellschafter müssen in der Gesellschaft zahnärztlich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass

- a) die Gesellschaft verantwortlich von einem Zahnarzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Zahnärzte sein,
- b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Zahnärzten zustehen,
- c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

§ 18 Praxismitarbeiter

(1) Bei der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Der Zahnarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.

(2) Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundegesetz zu beachten.

(3) Der Zahnarzt ist dafür verantwortlich, dass die Praxismitarbeiter am Patienten nur unter seiner Aufsicht und Anleitung tätig werden.

IV. ABSCHNITT Berufliche Kommunikation

§ 19 Berufsbezeichnung, Titel, und Grade

(1) Der Zahnarzt führt die Berufsbezeichnung „Zahnarzt“. Zahnärztinnen führen die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“.

(2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Form geführt werden.

(3) Der Zahnarzt darf nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

§ 20 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung

(1) Dem Zahnarzt sind sachangemessene Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet. Berufsrechtswidrige Werbung ist dem Zahnarzt untersagt. Berufsrechtswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Der Zahnarzt darf eine berufsrechtswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und hat dem entgegen zu wirken.

(2) Der Zahnarzt darf auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Der Zahnarzt, der eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausübt, darf auf diese Tätigkeit hinweisen.

(4) Es ist dem Zahnarzt untersagt, seine zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für solche Zwecke zu gestatten.

(5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Zahnärzthehaus, Ärzthehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

§ 21 Praxisschild

(1) Der niedergelassene Zahnarzt hat am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufes durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.

(2) Der niedergelassene Zahnarzt hat an jedem Praxisort auf seinem Praxisschild seinen Namen und seine Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundengesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gesellschafter, ein gemeinsames Praxisschild zu führen.

(3) Die Verlegung der Praxis sowie das Ausscheiden aus einer Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden.

(4) Wer die Praxis eines anderen Zahnarztes übernimmt, darf neben seinem Praxisschild das Praxisschild dieses Zahnarztes mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

(5) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

§ 22 Tätigkeitsschwerpunkt

(1) Auf Antrag eines Zahnarztes darf in bestimmten Bereichen der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ein Tätigkeitsschwerpunkt angekündigt werden, wenn

- a) nachweisbar besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in dem jeweiligen Bereich vorliegen, sowie
- b) im Schwerpunkt eine nachhaltige (kontinuierliche) Tätigkeit gegeben ist. Nachhaltige Tätigkeit bedeutet, wenigstens drei Jahre im Schwerpunkt tätig gewesen zu sein.
- c) die ausgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten personenbezogen sind, und
- d) die Zusatzbezeichnung nicht die Gefahr einer Verwechslung mit Fachgebietsbezeichnungen begründet oder sonst irreführend ist.

(2) Der Antrag für das Ausweisen eines Tätigkeitsschwerpunktes ist bei der Landeszahnärztekammer einzureichen. Die Landeszahnärztekammer stellt aufgrund der gemachten Angaben fest, ob der Zahnarzt die für das Ausweisen von Tätigkeitsschwerpunkten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Landeszahnärztekammer sind auf Verlangen die zur Prüfung der Voraussetzungen der Ankündigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Für die Anerkennung eines Tätigkeitsschwerpunktes erhebt die Landeszahnärztekammer eine Gebühr entsprechend der Gebührentabelle der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

(4) Die Landeszahnärztekammer kann die Ankündigungsfähigkeit im Einzelfall widerrufen oder zurücknehmen, wenn die Voraussetzungen für die Ankündigung entfallen sind oder von Beginn an tatsächlich nicht bestanden haben.

(5) Es können höchstens zwei Tätigkeitsschwerpunkte ausgewiesen werden.

(6) Ausgenommen für die Ausweisung als Tätigkeitsschwerpunkt sind die Gebietsbezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 23 Freiwilliges Fortbildungssiegel

- (1) Die Landeszahnärztekammer kann für ihre Mitglieder auf freiwilliger Basis ein kontinuierliches Fortbildungssystem errichten.
- (2) Dieses System soll die Qualität der Fortbildung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sichern helfen und auf einem hohen Niveau halten.
- (3) Näheres regelt die Fortbildungsrichtlinie der Landeszahnärztekammer.

VI. ABSCHNITT Verhältnis zur Kammer

§ 24 Pflichten gegenüber der Kammer

- (1) Der Zahnarzt ist verpflichtet, auf Anfrage in allen beruflichen Angelegenheiten der Landeszahnärztekammer sowie der zuständigen Bezirkszahnärztekammer Auskunft zu erteilen und sich in angemessener Frist zu äußern. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer kann ein Ordnungsgeld bis zu 50.000 Euro verhängen, wenn ein Zahnarzt schuldhaft Auskünfte nicht oder nicht vollständig gegeben oder gegen seine Meldepflichten verstoßen hat.
- (2) Der Zahnarzt hat Ehrenämter gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.

§ 25 Verstöße gegen diese Berufsordnung

- (1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Berufspflichtverletzung durch ein Mitglied begründen, so ermittelt die zuständige Kammer den Sachverhalt.
- (2) Der Vorstand hat das Verhalten eines Zahnarztes, der die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, schriftlich zu rügen, wenn nach der Bedeutung der Pflichtverletzung und der Schuld des Zahnarztes von der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens abgesehen werden kann. Bevor die Rüge erteilt wird, ist der Zahnarzt zu hören. Das Recht des Vorstandes der Landeszahnärztekammer oder der Bezirkszahnärztekammer zu missbilligenden Äußerungen (Belehrungen und Ermahnungen) über das Verhalten des Zahnarztes bleibt unberührt. Der Vorstand kann in den Fällen des Satz 1 unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds ein Ordnungsgeld bis zu 50.000 Euro verhängen.
- (3) Die Landeszahnärztekammer ist berechtigt, öffentliche Stellen sowie die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber über festgestellte schwerwiegende Berufspflichtverletzungen, die sich auf die Berufsausübung des Mitglieds auswirken können, zu unterrichten. Besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen oder Geheimhaltungspflichten sowie Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse bleiben unberührt.

VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung in der Fassung vom 14. April 2016 außer Kraft.

Mainz, am 20. Dezember 2018

Dr. Wilfried Wopp
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz